Direktstudium einem postgradualen zum Erwerb des Diploms oder in einem externen Verfahren, in der Regel während der Assistentenzeit der Absolventen erworben.

## 6. Die künftige Gestaltung des rechtswissenschaftlichen Fernstudiums

Es wird davon ausgegangen, daß auch künftig ein gesellschaftliches und auch persönliches Interesse daran besteht, daß sich ohne Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit Werktätige Voraussetzung qualifizieren. sind Hochschulreife. grundsätzlich eine Delegierung sowie die Zulassungsentscheidung nach Aufnahmegesprächen.

Für das rechtswissenschaftliche Fernstudium Zielstellungen, Ausbildungs-Anforderungen und

Inhalte wie für das Direktstudium.

Für geeignete und besonders erfolgreiche Absolventen der Fachschule für Staatswissenschaft ist die Möglichkeit zu schaffen, in einem speziellen Fernstudium die Qualifikation eines Juristen zu erwerben.

## 7. Aufgaben der Hochschulen bei der Weiterbildung

Die wachsende Rolle des Rechts in der entwickelten sozia-listischen Gesellschaft, dessen ständige Weiterentwicklung Weiterentwicklung und Vervollkommnung machen es erforderlich, für die in der Praxis und Wissenschaft tätigen Juristen die systematische Weiterbildung an den Universitäten und Hochschulen als gleichrangige Aufgabe zur Ausbildung und Forschung zu gestalten. Die systematische, turnusmäßige und alle Juristen

erfassende postgraduale rechtswissenschaftliche dung ist daher als ein objektives Erfordernis der Entwicklung der sozialistischen Rechtsordnung, ausgehend von spezialisierten juristischen Anforderungen, gemeinsam von den zentralen Praxisorganen und den Sektionen zu gewährleisten.

Dazu sind die unterschiedlichen Bildungsinhalte und Ziele der Aus- und Weiterbildung in ihrem wechselseitigen Zusammenhang genau zu bestimmen.

Die Einrichtungen des Hochschulwesens (Sektionen und Institute) bieten den in der Praxis tätigen Juristen abgestimmte Formen postgradualer Weiterbildung an:

zum Erwerb aufgabenbezogener Spezialkenntnisse (so auf Gebieten der Außenwirtschaft, wie z. B. Anlagenexport) in Kursen, Lehrgängen oder Zyklen;

Vermittlung neuester Forschungsergebnisse in zur faschen Vortragsreihen, Symposien und ähnlichen lichen Veranstaltungen.

An der planmäßigen Juristen, die von den systematischen Weiterbildung Juristen, die von den Praxisorganen verar wirken Lehrkräfte der Universitäten und Hochschulen mit.

Für die in der Wissenschaft tätigen Juristen ist die eigene Forschung die Hauptform ihrer Weiterbildung, die mit dem Auftreten auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Veranstaltungen zu verknüpfen und durch Teilnahme an Kursen auf theoretisch-methodologischen Grundlagenbzw. Spezialgebieten und Studien im Ausland zu ergänzen ist. Die systematische Weiterbildung der in der Ausbildung der Juristen tätigen wissenschaftlichen Kader hat zugleich die kontinuierliche Verbindung zur juristischen Praxis zu währleisten.

## Unser aktuelles Interview

## Rechtssicherheit schließt ideenreiche Arbeit in den Kollegien der Rechtsanwälte ein



Im März und April dieses Jahres wählten in allen Bezirken der DDR die Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte die Vorstände der Kollegien, und am 27. Mai 1988 konstituierte sich der Rat der Vorsitzenden der Kollegien der Rechtsanwälte. Mit dem Vorsitzenden neugewählten des Berliner Kollegiums und des Rates der Vorsitzenden der Kollegien, Dr. Gregor Gysi, sprach Chefredakteur Dr. Gerhard Steffens.

Zur Person des Gesprächspartners: 40 Jahre, Abitur mit Ausbildung zum Facharbeiter für Rinderzucht, Jurastudium an der Humboldt-Universität Berlin, seit November 1971 Rechtsanwalt und Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte in Berlin, 1970 Promotion zum Dr. jur., Mitglied des Zentralvorstandes der Vereinigung der Juristen der DDR, Mitglied des wissenschaftlichen Rates der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin.

Genosse Dr. Gysi, wie schätzen Sie die Wahlen in den Rechtsanwaltskollegien ein?

Die Diskussionen in den Mitgliederversammlungen waren lebendig und kritisch. Erfolge wurden gewürdigt Schwächen in der Arbeit nicht verschwiegen. Die Rechtsanwälte haben erkannt, daß ihre Aufgaben in der gegenwärtigen Phase der gesellschaftlichen Entwicklung weiter wachsen werden, weil der Schutz der Rechte der Bürger, Fragen von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit immer mehr an Bedeutung gewinnen.

Die Kollegien der Rechtsanwälte bestehen in unserem Land nun bereits 35 Jahre. Wie würden Sie den Entwicklungsweg dieser Einrichtungen charakterisieren, und welche Stellung nehmen die Kollegien bei der Festigung der sozialistischen Rechtsordnung ein?

Die Gründung der Rechtsanwaltskollegien vor 35 Jahren berücksichtigte sowohl sowjetische Erfahrungen als auch eigene Entwicklungen und fortschrittliche Traditionen im Deutschland vor der faschistischen Ära.

In die gesetzlichen Bestimmungen wurden deshalb jene bürgerlich-demokratischen Errungenschaften, die sich bewährt hatten, übernommen (z. B. die anwaltliche Schweigepflicht, die Eigenverantwortlichkeit der Tätigkeit der Rechtsanwälte, die freie Anwaltswahl) und zum Teil Forderungen der bürgerlich-demokratischen Revolution für die Rechtsanwaltschaft erstmalig auf deutschem Boden verwirklicht (z. B. die Zulassung aller Rechtsanwälte auf sämtlichen Rechtsgebieten, und zwar vor allen Gerichten einschließlich Militärgerichten, die alleinige Entscheidung der Rechtsanwälte in den Kollegien über die Aufnahme weiterer Mitglieder und damit ihre Zulassung als Rechtsanwälte, die Disziplinarbefugnis der Rechtsanwälte über sich selbst ohne Beteiligung von Antragsrechte des Staatsanwalts, Richtern und ohne Pflicht zur ständigen Qualifizierung).

Natürlich verlief die Entwicklung der Kollegien nicht problemlos. Neues Denken der Rechtsanwälte war ebenso gefragt wie neues Denken über sie. In den Kollegien wirkten nach 1953 zahlreiche Rechtsanwälte bürgerlicher Herkunft, die zwar über eine hohe Allgemeinbildung und fundierte juristische Kenntnisse verfügten, gegenüber den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen aber zunächst noch erkennbar zurückhaltend auftraten. Andererseits gab es von Anfang an auch Kommunisten und andere aktive Antifaschisten in den Kollegien. Trotzdem resultierte aus dieser ursprünglichen Zusammensetzung mitunter eine bestimmte Skepsis, zum Teil auch Ablehnung, auf Seiten der neuen Richter- und Staatsanwaltsgeneration. Und dann geisterte besonders In jener Anfangsperiode die alte Frage umher: Ist die Anklage und Verurteilung eines Verbrechers nicht moralischer als seine Verteidigung? Dies geschah vor allem in einer Zeit, in der über die offene Grenze von Berlin (West) aus massenhaft Verbrechen organisiert und der DDR die staatlichen Existenzrechte abgesprochen wurden.